



# Baden-Württemberg

FINANZAMT FRIEDRICHSHAFEN

Friedrichshafen 29. Nov. 2016

Finanzamt 88041 Friedrichshafen

Triumph des Herzens-  
Hilfe für Ost-Europa  
Herrn Rupert Maier  
Beethovenstr. 34  
88046 Friedrichshafen

Bearbeiter Herr Troll

Telefon 07541 706-154

Aktenzeichen 61018/08363

## Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmä- ßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO



### A. Feststellung

Die Satzung der Körperschaft

(Bezeichnung der Körperschaft)

Triumph des Herzens- Hilfe für Ost-Europa

in der Fassung vom 19.11.2008 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

### B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Postanschrift Finanzamt Friedrichshafen · 88041 Friedrichshafen  
Dienstgebäude 88046 Friedrichshafen · Ehlersstraße 13 · Telefon 07541 706-0 · Telefax 07541 706-111  
poststelle@fa-friedrichshafen.bwl.de · www.fa-friedrichshafen.de

Öffnungszeiten Service Center (ZIA): Mo. bis Fr. 8.00 bis 12.30 Uhr · Mo. bis Mi. 14.00 bis 15.30 Uhr · Do. 14.00 bis 17.30 Uhr  
Dt. Bundesbank Fil. Ulm · IBAN DE96 6300 0000 0065 0015 04 · BIC MARKDEF1630  
Sparkasse Bodensee · IBAN DE43 6905 0001 0024 7724 77 · BIC SOLADES1KNZ

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **D. Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung mildtätige Zwecke.

### **E. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug, zur Steuerbegünstigung und/oder zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Hinsichtlich der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug, der Steuerbegünstigung und/oder der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wird auf den letzten gültigen Freistellungsbescheid bzw. die Anlage zum letzten gültigen Körperschaftsteuerbescheid verwiesen.

### **F. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).





## Das Finanzamt informiert

Durch das "Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes" (Ehrenamtsstärkungsgesetz) vom 21.03.2013 wurde mit dem neuen §60a der Abgabenordnung (AO) ein Verfahren zur "Feststellung der Satzungsmäßigkeit" eingeführt. Diese Neuregelung gilt bereits seit dem 28.03.2013 (Tag der Verkündigung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt I, S. 556).

Im Rahmen dieses Feststellungsverfahrens wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO geprüft. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen erfolgt nunmehr eine einmalige Feststellung nach § 60a AO.

Weitere Ausführungen/Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen ([www.bundesministerium.de](http://www.bundesministerium.de); Suchbegriff "Ehrenamtsstärkungsgesetz").

Für die bereits als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaften erfolgt die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a AO von Amts wegen. Eine erneute Beantragung von Ihrer Seite ist insoweit nicht erforderlich.

### **Weitere Hinweise:**

**Bei der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen sind weiterhin die Daten des zuletzt ergangenen Freistellungsbescheides zu verwenden.**